

Sächsische und Mecklenburg-Strelitzsche Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

I. Sachsen

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen usw. vom 11. Juni 1923 sind im „Sächsischen Gesetzblatt“ Nr. 22 veröffentlicht worden. Sie entsprechen im wesentlichen den bereits in Nr. 26 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung veröffentlichten preußischen Ausführungsbestimmungen. Die Erlaubnis zum Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage zu bezeichnen sind, zu erteilen. Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis ist die untere Verwaltungsbehörde (Amtshauptmannschaft und in Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat), in deren Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an die Kreishauptmannschaft zulässig. Wenn die Entscheidung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde von dem Gutachten der Handels- oder Gewerbekammer abweicht, so hat die entscheidende Behörde ihre abweichende Entscheidung der gehörten Kammer mitzuteilen. Von der Versagung, Zurücknahme oder dem Erlöschen der Erlaubnis ist der am Niederlassungsorte des Antragstellers oder Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Legitimationskarten (§ 44 a der Gewerbeordnung) befugten Behörde Kenntnis zu geben, die über die Zurücknahme der Karten beschließt. Über die binnen zwei Wochen anzubringende Beschwerde gegen die Zurücknahme entscheidet die übergeordnete Behörde endgiltig. Für das Geschäftsbuch wird das bekannte Muster vorgeschrieben, die Ortspolizeibehörde darf jedoch Abweichungen von seiner Einrichtung zulassen. Die Ortspolizeibehörde wird auch ermächtigt, ergänzende Vorschriften über die Buchführungspflicht und die zu fordernden Ausweise zu erlassen. Militärpapiere sind als Ausweise nicht zulässig. Die Zurücknahme der Wandergewerbescheine erfolgt durch die Kreishauptmannschaft. Über die Beschwerde gegen die Zurücknahme entscheidet das Wirtschaftsministerium endgiltig. Die Vorschriften über die Bekanntgabe von Preisen, die Reklame usw. entsprechen den preußischen Bestimmungen.

II. Mecklenburg-Strelitz

Im „Mecklenburg-Strelitzschen Amtlichen Anzeiger“ Nr. 69 sind die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen usw. veröffentlicht worden, die sich gleichfalls sehr eng an die preußischen Ausführungsbestimmungen anlehnen. Die Erlaubnis ist für bestimmte Geschäftsräume, die nach Art und Lage zu bezeichnen sind, zu erteilen. Zuständig für die Erteilung und die Zurücknahme der Erlaubnis ist der Rat bzw. das Amt, in dessen Bezirk das Gewerbe betrieben wird oder betrieben werden soll. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an das Ministerium, Abteilung des Innern, zulässig. Eine von dem Gutachten der Handels- bzw. Handwerkskammer abweichende Entscheidung der für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörde ist ausführlich zu begründen und neben dem Antragsteller auch der Handels- bzw. Handwerkskammer zuzustellen. Von der Versagung, Zurücknahme oder dem Erlöschen der Erlaubnis ist der am Niederlassungsort des Antragstellers oder Gewerbetreibenden zur Ausstellung von Legitimationskarten (§ 44 a der Gewerbeordnung) befugten Behörde Kenntnis zu geben. Die Vorschriften bezüglich der Buchführung, Zeitungsanzeigen, Reklame, Kontrollen usw. entsprechen vollständig den preußischen Bestimmungen. Zur Zulassung von Ausnahmen in Einzelfällen von den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Gesetzes (Buchführungsvorschriften, Sperrfrist usw.) sind die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden befugt. Auf Beschwerde über die Zurücknahme einer Legitimationskarte oder eines Wandergewerbescheines entscheidet das Ministerium, Abteilung des Innern.

VERMISCHTES

Das Ankaufs- und Quittungsbuch der Deutschen Uhrmacher-Zeitung ist nunmehr auch von der Regierung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin in einer Ergänzungsverordnung zu den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Verkehr mit Edelmetallen usw. als den Vorschriften des Gesetzes entsprechend ausdrücklich anerkannt worden.

Sommerfest der Firma Wilhelm Bedau in Leipzig. Bei herrlichem Sommerwetter beging die bekannte Schmuckwaren-Großhandlung Wilhelm Bedau in Leipzig, Tröndlinring 3, wie alljährlich

ihr Sommerfest, gerade in dieser, von sozialen Wirren so schwer heimgesuchten Zeit ein erfreuliches Zeichen dafür, daß es noch Firmen gibt, in denen das Verhältnis zwischen Chef und Angestellten so ist, wie es sein soll, wo noch ein gegenseitiges Hand-in-hand-Arbeiten besteht, bei dem sich jeder als Mitarbeiter der Firma fühlt. Am 7. Juli, nachmittags 2½ Uhr, erfolgte die Abfahrt in festlich geschmücktem Stechkahn nach dem beliebten Ausflugsort Waldschänke, wo eine Kaffeetafel die Gäste erwartete. Nach fröhlichem Schmause wurden die Teilnehmer von den Damen der Firma durch reizende Vorträge überrascht, zu denen die Programme zugunsten der Rhein- und Ruhrhilfe verkauft wurden. Der Erlös der Sammlung ergab die Summe von 250 000 M., die dem Zentralverband der Deutschen Uhrmacher in Halle überwiesen wurden. In vorgerückter Stunde wurde in heiterster Stimmung die Heimfahrt auf der Pleiße angetreten.

Verbesserungen der funkentelegraphischen Nauener Zeitsignale für Juni 1923.

Mitgeteilt von der Deutschen Seewarte zu Hamburg.

+ : Signal zu spät; - : Signal zu früh.

	1 h M. E. Z.		1 h M. E. Z.		1 h M. E. Z.			
	nachts	nachm.	nachts	nachm.	nachts	nachm.		
	s	s	s	s	s	s		
Juni 1	+0.02	+0.03	Juni 12	-0.07	+0.05	Juni 23	+0.06	+0.07
2	+0.01	-0.01	13	+0.02	+0.06	24	+0.10	+0.10
3	-0.05	-0.01	14	+0.05	+0.07	25	+0.08	-*)
4	-0.01	-0.02	15	+0.03	+0.08	26	+0.15	+0.14
5	-0.04	-0.03	16	+0.06	+0.10	27	+0.14	+0.07
6	-*)	0.00	17	+0.07	+0.10	28	+0.01	-0.01
7	+0.02	-0.05	18	+0.11	+0.10	29	+0.01	-0.05
8	-0.03	+0.01	19	+0.09	0.00	30	-0.02	-0.04
9	-0.02	0.00	20	-0.04	0.00	31		
10	-0.04	-0.03	21	0.00	+0.03			
11	-0.01	+0.01	22	+0.02	+0.05			

*) Ausgefallen.

Diese Verbesserungen gelten für die auf der 3100 m-Welle abgegebenen Signale.

Originelle Selbsthilfe gegen eine überscharfe Preisschilderverordnung. Seit dem 15. Juli machen die meisten Schaufenster von Falkenstein (Sachsen) einen seltsamen Eindruck. Sie sind nur noch mit ganz wenig Auslagen versehen, größere Geschäfte, wie Uhren-, Hut- und Konfektionsgeschäfte zeigen in jedem Fenster nur einen einzigen Gegenstand mit Preisangabe. Dieses Gebahren ist auf die polizeiliche Anordnung zurückzuführen, wonach für alle Auslagen in den Schaufenstern Preisauslagen gefordert werden.

HANDELSNACHRICHTEN

Grundpreise für Kontrolluhren. Nachstehend geben wir die Grundpreise der kurantesten Kontrolluhren der Firma R. Abel & Sohn K.-G. für Uhrenfabrikation, Berlin C. 54, Rosenthaler Straße 58, bekannt:

Stationäre Kontrolluhren „Rabelus 40“	DS
Ein Jahrgang Kontrollblätter dazu	B,ru
1 Kontrollbuch zum Aufbewahren der Kontrollblätter	A,lu
Kontrolluhr „Rabelus 41“	DB
Kontrollblätter und Kontrollbuch wie bei „Rabelus 40“	
Ein Schlüsselkästchen zum Verschließen des Druckknopfs	A,as
Kontrolluhr „Rabelus 11“	IS
Ein Jahrgang Kontrollblätter dazu	L,os
Ein Kontrollbuch zum Aufbewahren der Kontrollblätter	L,ds
Tragbare Wächterkontrolluhr für 6 Stationen mit Lochmarkierung	BSS
Die gleiche Uhr komplett	BLA,iu
Tragbare Wächterkontrolluhr Nr. 3 für 12 Stationen mit Lochmarkierung und Streifensystem	BAO
Die gleiche Uhr komplett	BI,us

Der gegenwärtig gültige Multiplikator ist 22 000. Uhrenhandlungen erhalten auf die Grundpreise einen Rabatt von AS %. Die Firma R. Abel & Sohn K.-G. ist bereit, allen Interessenten ihre Grundpreislisten zu übermitteln. Der jeweils für die Wächterkontrolluhren der Firma gültige Multiplikator wird in der Rubrik „Kurse und Preise“ der Deutschen Uhrmacher-Zeitung veröffentlicht werden.

Neue Preise für Glashütter Präzisions-Taschenuhren. Die Firma A. Lange & Söhne in Glashütte (Sa.) erhöhte mit Wirkung vom 13. Juli ab die Preise ihrer Taschenuhren um 28,8 bis 31,4 %. Die billigste goldene Uhr der gängigen Arten kostet jetzt ohne Gold 1,1 Mill. M., die billigste silberne Uhr 0,9 Mill. M.; Gold bzw. Silber für das Gehäuse ist in diesen Preisen nicht enthalten.